

**Begründung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über den Wechsel der
Evangelischen Kirchengemeinde Viernau**

Das Kirchengesetz dient der Umsetzung des Anliegens der Kirchengemeinde Viernau nach einem Wechsel zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Der Wechsel der Kirchengemeinde erfolgt aufgrund der anliegenden Vereinbarung zwischen den beiden Landeskirchen, deren Inkrafttreten der Landeskirchenrat unter dem Vorbehalt der anschließenden Zustimmung der Landessynode beschlossen hat.

Gemäß Art. 80 Abs. 1 Nr. 9 KVerf.EKM erfolgt die synodale Zustimmung in Form eines Kirchengesetzes. Da durch die Vereinbarung der Bestand der EKM und der Geltungsbereich ihrer Kirchenverfassung räumlich verändert wird, bedarf es für den Beschluss des Kirchengesetzes der verfassungsändernden Mehrheit.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Vereinbarung verwiesen.